AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

➔ **Bildung und Gesellschaft**

Abteilung 6

Referat Kinderbildung und -betreuung

Bearb.: Anita Ranftl
Tel.: +43 (316) 877-3919
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

An alle
Erhalterinnen und Erhalter von **Saison-**
Kinderbildungs-und-
betreuungseinrichtungen
in der Steiermark

GZ: ABT06-3861/2025-8

Graz, am 26.06.2025

Ggst.: Antrag um Gewährung der Personalförderung
und des Sozialstaffel-Beitragsersatzes des Landes;
Elektronische Antragstellung für den Saisonbetrieb 2025

Sehr geehrte Erhalterin/Sehr geehrter Erhalter!

Die elektronische Einbringung des Förderungsantrages für die Gewährung der Personalförderung und des Sozialstaffel-Beitragsersatzes für den **Saisonbetrieb 2025** ist über KIN-WEB **ab sofort** möglich.

Der Förderungsantrag ist bis längstens **10 Tage nach Betriebsbeginn (Werktage)** mittels KIN-WEB an die Abteilung 6 zu übermitteln.

Änderungsmeldungen sind im Saisonbetrieb nur in Ausnahmefällen möglich (Details siehe folgende Seiten).
Daher müssen die Daten für den gesamten Zeitraum des Saisonbetriebes bereits am 10. Tag nach Betriebsbeginn gemeldet werden.

Die **termingerechte** Übermittlung ist Voraussetzung für die Gewährung der Landesförderungen.

In Bezug auf die KIN-WEB-Antragstellung wird auf folgende Punkte besonders hingewiesen:

1. Allenfalls erforderliche Umwandlungen von **Alterserweiterten Gruppen** in **Kindergartengruppen** bzw. von Kindergartengruppen in Alterserweiterte Gruppen

Die schriftlichen Ansuchen um Umwandlung müssen **VOR** Betriebsbeginn an die Abteilung 6 übermittelt werden. Die Ansuchen können frühestens mit dem Datum der Antragsstellung genehmigt werden. Das bedeutet, dass bei verspäteter Antragstellung für den zurückliegenden Zeitraum keine Förderung gewährt werden kann.
Die Daten der betroffenen Gruppe sollen erst nach Erteilen der Bewilligung durch die Abteilung 6 in KIN-WEB erfasst werden.

2. Sozialstaffel für Kinderkrippen sowie für Kinder unter drei Jahren in Alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern

Es obliegt der Erhalterin/dem Erhalter der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung, ob die Sozialstaffel des Landes gewählt wird. Diese Entscheidung ist einmal für die gesamte Betriebsdauer des Saisonbetriebes zu treffen und mit dem Förderungsantrag über KIN-WEB der Abteilung 6 zu melden. Eine nachträgliche Änderung ist nicht mehr möglich.

Bei Alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern kann die Erhalterin/der Erhalter zudem entscheiden, ob die Sozialstaffel für beide Altersgruppen (Unter-Dreijährige und Drei- bis Sechsjährige) beantragt wird, oder nur für eine der beiden Altersgruppen.
Die Förderungsart (mit oder ohne Sozialstaffel) kann auf der ersten Seite der Betriebsdaten ausgewählt werden.
Sind die Kinderdaten für den Saisonbetrieb erfasst und gespeichert, kann die Förderungsvariante in Bezug auf das Sozialstaffelsystem NICHT mehr abgeändert werden. In diesem Fall ist der Förderungsantrag zu verwerfen.
Am Folgetag ist die Neuerfassung der Daten erforderlich.

3. Zuzahlung zum Personalaufwand für den überschneidenden Einsatz von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen in Ganztags- und erweiterten Ganztagsgruppen

Im Förderungsantrag ist bei der jeweiligen Ganztagsgruppe bekanntzugeben, für welche konkreten Monate (Juli und/oder August) der Einsatz der zusätzlichen Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen geplant ist. Allfällige Änderungen sind unverzüglich der Abteilung 6 zu melden.
Detailangaben zu den eingesetzten Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen sind nicht erforderlich. Das wöchentliche Mindeststundenausmaß wird anhand der für die jeweilige Ganztagsgruppe erforderlichen Stundenanzahl aller Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen ermittelt.

4. Senkung der Kinderhöchstzahl in Kindergartengruppen

Beginnend mit dem Kinderbetreuungsjahr 2023/24 wird die Kinderhöchstzahl in Kindergartengruppen bis zum Kinderbetreuungsjahr 2027/28 von 25 Kinder auf 20 Kinder gesenkt, alternativ dazu ist der Einsatz einer zusätzlichen Kinderbetreuerin/eines zusätzlichen Kinderbetreuers möglich.

Die gesetzliche Kinderhöchstzahl in Kindergartengruppen beträgt im Kinderbetreuungsjahr 2024/25 (auch im Saisonbetrieb 2025) 23 Kinder, wird eine zusätzliche Kinderbetreuerin/ein zusätzlicher Kinderbetreuer beschäftigt, können weiterhin 25 Kinder ohne Überschreitungsbewilligung der Landesregierung eingeschrieben werden.

Die zusätzliche Kinderbetreuerin/der zusätzliche Kinderbetreuer ist wie folgt zu erfassen:
Unter „Personaldaten“ ist die Person mit der Funktion „zusätzliche/r Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer bei ÜS der Kinderhöchstzahl“ anzulegen.
Bei den „Gruppendaten“ ist die Checkbox „Die Kinderhöchstzahl wird überschritten“ anzuklicken und in der Rubrik „Zusatzpersonal bei Überschreitung der Kinderhöchstzahl“ die bereits angelegte Person auszuwählen.
In diesem Fall ist keine Überschreitungsbewilligung der Landesregierung erforderlich, sofern maximal 25 Kinder eingeschrieben sind.

Sollte glaubhaft gemacht werden können, dass eine zusätzliche Kinderbetreuerin/ein zusätzlicher Kinderbetreuer nicht bereitgestellt werden kann, kann dies allenfalls einen begründeten Fall für eine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung darstellen.

Eine solche Bewilligung der Landesregierung muss vor dem Betreuungsbeginn des Kindes vorliegen.

Bei Vorliegen einer Bewilligung zur Überschreitung der Kinderhöchstzahl ist wie folgt vorzugehen:
Bei den „Gruppendaten“ ist die Checkbox „Die Kinderhöchstzahl wird überschritten“ anzuklicken und bekanntzugeben, ob ein Bescheid der Abteilung 6 zur Überschreitungsgenehmigung bereits vorliegt oder beantragt wurde.

Die Datenmeldungen unterscheiden sich je nach beantragter Art der Förderung im Förderungsantrag, wobei für alle Förderungsvarianten **folgende Grundsätze** gelten:

- **Betriebszeitraum**
  In den Gruppendaten wird automatisch der gesamte mögliche Zeitraum des Saisonbetriebes 2025 (= 07.07.2025 bis 05.09.2025) angezeigt.
  Diese Daten sind auf **den tatsächlichen Betriebszeitraum Betriebsbeginn (Montag) und das Betriebsende (Freitag) abzuändern,** da die Eingabe für die Ermittlung der Förderung maßgeblich ist.

  Für den Fall, dass der Saisonbetrieb zweimal über jeweils vier Wochen geführt und durch z.B. eine Ferienwoche, das ist der 04. August 2025 bis 08. August 2025, unterbrochen wird, ist bei der jeweiligen Gruppe der bereits vorgegebene gesamte Zeitraum des Saisonbetriebes (= 07.07.2025 bis 05.09.2025) zu belassen.
  Zusätzlich ist in der Zeile „Sommerferien" die Schließung in der Woche vom 4. August 2025 bis 08. August 2025 bekannt zu geben. Eine weitere Schließung wäre unter „Sommerferien 2" zu erfassen.

- **Personaldaten**
  Bei der Personaldatenerfassung ist als **Wirksamkeitsdatum** der **erste Tag des Saisonbetriebes 2025 (z.B. 07.07.2025)** einzugeben.
  Einzutragen sind daher **nur die Personaldaten** der **ersten Betriebswoche.**

  Beim Erfassen des Personals ist das Vollbeschäftigungsverhältnis (VZÄ) laut anzuwendenden dienstrechtlichen Vorschriften einzutragen (wie viele Wochenstunden und Minuten müsste das Personal bei einer möglichen Vollbeschäftigung arbeiten).

- **Leitungsfreistellung**
  Für die Bekanntgabe des Personals für die Leitungsfreistellung gibt es im Saisonbetrieb folgende möglichen Funktionen:
  Funktion 0 = freigestellte LeiterIn
  Funktion 1 = gruppenführende LeiterIn
  Funktion 20 = „SAISON freigestellte Leitung"
  Die LeiterIn des Jahresbetriebes befindet sich in der ersten Betriebswoche auf Urlaub und eine gruppenführende PädagogIn vertritt
  Funktion 70 = BetreuerIn unterstützt LeiterIn (gilt nur in ein- und zweigruppigen Halbtagseinrichtungen)

  Als **Wirksamkeitsdatum** beim Erfassen der oben angeführten Daten ist der **erste Tag des Betriebsbeginns des Saisonbetriebes 2025** einzugeben.

  Ist die LeiterIn vom Jahresbetrieb in der ersten Betriebswoche nicht anwesend, ist für die Vertretung die Leitungsfreistellung mit der **Funktion 20** zu erfassen/melden.
  Die Kinderdienststunden (inkl. Vorbereitungszeit) sind dieser PädagogIn in der jeweiligen Gruppe mit **Funktion 2 (ElementarpädagogIn) bzw. Funktion 3 (ErzieherIn an Horten)** zu erfassen/melden.
  Weiters muss die Funktion 20 in KIN-WEB unter „Gruppendaten" (Hauspersonal, das keiner Gruppe zugeordnet ist) ausgewählt/zugordnet werden.
  Zudem muss in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein aktueller Dienstplan über die gesamte Betriebsdauer des Saisonbetriebes 2025 vorliegen.

- **Einschreibung von Kindern**
  Wochenweise Einschreibung bedeutet, dass Kinder die nur während der Zeit der Hauptferien in einer Einrichtung betreut werden, **ausschließlich von Montag bis Freitag** für den Besuch angemeldet werden können (**nach dem Speichern ist der letzte Betreuungstag automatisch ein Sonntag)**. Eine Einschreibung z.B. von Mittwoch bis Mittwoch ist daher nicht möglich.

- **Änderungsmeldungen**
  Sollte sich in den Folgewochen des Saisonbetriebes eine förderungsrelevante Abweichung zu den im Förderungsantrag gemeldeten Daten der ersten Betriebswoche in Bezug auf die tägliche Öffnungszeit der Gruppe, die Kindermindest- oder -höchstzahl oder die Personalausstattung ergeben, ist diese Änderung unverzüglich **per Mail** kin@stmk.gv.at oder **FAX** 0316/877-2136, **jedoch NICHT über KIN-WEB,** mitzuteilen.
  Ausnahmen dazu sind auf der Seite 5 dargestellt.

Mögliche Förderungsvarianten:

1. Es wird die erhöhte Personalförderung und der Sozialstaffel-Beitragsersatz beantragt

Das gilt für jene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die im Saisonbetrieb Elternbeiträge auf Basis der Sozialstaffel des Landes einheben.

Für die Gewährung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes im Saisonbetrieb gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Jahresbetrieb mit der Ausnahme, dass das Kind nicht für einen vollen Betriebsmonat eingeschrieben sein muss, **sondern bereits eine Woche (Montag bis Freitag) ausreicht, um in den Genuss der sozial gestaffelten Elternbeiträge zu kommen.**
Für jede Betreuungswoche in derselben Einrichtung wird der Sozialstaffel-Beitragsersatz aliquot gewährt.

Beispiele:
- Kind ist vom 07. Juli 2025 bis 18. Juli 2025 (zwei Wochen) und vom 28. Juli 2025 bis 1. August 2025 (eine Woche) eingeschrieben. Der Sozialstaffel-Beitragsersatz wird für den ersten Zeitraum für zwei Wochen und für den zweiten Zeitraum für eine Woche gewährt.
- Ist ein Kind durchgehend fünf Wochen eingeschrieben, wird der Sozialstaffel-Beitragsersatz auch für fünf Wochen gewährt.

Fünfjährige (KEIN Pflichtjahr-Beitragsersatz) im Saisonbetrieb:
Da der Pflichtjahr-Beitragsersatz nur zehnmal für die Betreuung während des Jahresbetriebes (= Schuljahr) gewährt wird, sind die Elternbeiträge für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr in der Zeit der gesetzlichen Hauptferien wie für Drei- und Vierjährige für das gesamte tägliche Betreuungsausmaß laut Sozialstaffel zu verrechnen.

- **Kinderdaten**
  Der **Betreuungszeitraum wird für jedes Kind** abgefragt („Eingeschrieben ab“= Montag und „Eingeschrieben bis“= Freitag).
  Da im Saisonbetrieb der Pflichtjahr-Beitragsersatz nicht gewährt wird, sind Fünfjährige wie Drei- und Vierjährige zu behandeln.

  Beim Erfassen der Daten von Kindern, die schon im Jahresbetrieb in einer Kinderbetreuungseinrichtung derselben Erhalterin/desselben Erhalters eingeschrieben waren, werden nach Eingabe von zwei Buchstaben des Namens (Vor- oder Zunamen) die bereits vorhandenen Kinderdaten angeboten. Diese können übernommen und – falls erforderlich – abgeändert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der **Elternbeitrag** für die **gesamte zusammenhängende Betreuungsdauer** je Kind individuell einzutragen ist.
Beispiel: Wird ein Kind **7 Wochen** betreut mit einem täglichen Betreuungsausmaß von **6 Stunden**, ergibt das in der **Einkommensstufe 10 einen Elternbeitrag in der Höhe von € 286,16**. Dieser Betrag ist in KIN-WEB zu erfassen.

Besonderheiten beim Erfassen der Kinderdaten:

- Zwei- oder mehrmalige Einschreibung:
  Beispiel: Besucht ein Kind die ersten drei Wochen den Saisonbetrieb und bleibt eine Woche daheim und besucht im Anschluss daran nochmals drei Wochen die Einrichtung, **ist das Kind zweimal für jeweils drei Wochen anzumelden.**
  Das gilt auch für Kinder, die mehrmals jeweils nur für wenige Wochen eingeschrieben sind.

- Kind wechselt die Gruppe:
  Beispiel: Saisonbetrieb wird in den ersten vier Wochen (07. Juli 2025 bis 01. August 2025) zweigruppig und in den weiteren vier Wochen (04. August 2025 bis 29.°August 2025) eingruppig geführt.
  Ein Kind wird vom 21. Juli 2025 bis 01. August 2025 (zwei Wochen) in der zweiten Gruppe und vom 04. August 2025 bis 15. August 2025 (zwei Wochen) in der ersten Gruppe betreut.
  Das Kind ist entsprechend des Besuches in der jeweiligen Gruppe zu erfassen.

Änderungsmeldungen betreffend die Betreuungszeiten der Kinderdaten:

Sollten sich nach dem Abschicken des Antrages **förderungsrelevante Änderungen in Bezug auf die Kinderdaten ergeben** (**z.B. vorzeitige Abmeldungen, Abänderungen vom Einschreibedatum**), **müssen die Kinder von der Abteilung 6 in diesen Fällen gelöscht** und mit **dem tatsächlichen Besuchszeitraum vom Erhalter in KIN-WEB neuerlich erfasst** werden.
Das Ersuchen um Löschung eines Kindes ist ausschließlich schriftlich an die Abteilung 6 per Mail (kin@stmk.gv.at) zu senden. Im Betreff ist bitte immer die Einrichtungsnummer des Saisonbetriebes anzuführen.

Nachträgliche Änderungen betreffend die täglichen Betreuungsstunden:

Änderungen des Betreuungsausmaßes (Stunden): Diese **Änderungen** sind unverzüglich, jedoch spätestens am letzten Betriebstag des Saisonbetriebes, **über KIN-WEB** zu melden.

Achtung: Im Falle einer erforderlichen Meldung in Bezug auf die Kinderdaten ist das Personal nicht neuerlich in KIN-WEB einzugeben. Bei der abschließenden Überprüfung kommt es zu einer Fehlermeldung.
Es wird daher um Kontaktaufnahme vor der Übermittlung mit der Abteilung 6 gebeten, damit diese Änderungsmeldung ohne Personaldaten in KIN-WEB übermittelt werden kann. (siehe letzte Seite dieses Rundschreibens: Kontaktdaten der MitarbeiterInnen der Abteilung 6).

2. Es wird nur die Personalförderung beantragt:

Dies gilt für jene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die im Saisonbetrieb die Sozialstaffel des Landes nicht anbieten.

Einzutragen sind nur die Personal- und Kinderdaten der **ersten Betriebswoche.**

Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe:
Für Kinder, die diese Einrichtung mindestens vier Wochen durchgehend besuchen, kann von den Erziehungsberechtigten ein Antrag um Gewährung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe

gestellt werden. Die Formulare können unter www.kinderbetreuung.steiermark.at heruntergeladen werden.

3. **Es wird nur der Sozialstaffel- Beitragsersatz beantragt**

   Das gilt für jene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die im Saisonbetrieb Elternbeiträge auf Basis der Sozialstaffel des Landes einheben.

   Die Gewährung der Sozialstaffel-Beitragsersätze für solche Saisonbetriebe ist bereits ab einer Einschreibung von einer Woche (Montag bis Freitag) möglich.

4. **Es wird keine Förderung beantragt**

   Werden die Voraussetzungen für den Erhalt der Personalförderung nicht erreicht, ist trotzdem eine Meldung erforderlich, da die Einhaltung der Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 95/2019 in der jeweils geltenden Fassung, kontrolliert werden muss.

   Einzutragen sind nur die Personal- und Kinderdaten der **ersten Betriebswoche.**

5. **Falls kein Saisonbetrieb stattfindet, ist keine Meldung an die Abteilung 6 erforderlich**.

Ausfüllhilfe

Hinweise zum Ausfüllen der Datenfelder im Förderungsantrag werden in der Anlage übermittelt.

Übermittlung des Antrages an die Abteilung 6

Nach dem Erfassen der Daten in KIN-WEB sind diese an die Abteilung 6 weiterzuleiten.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Änderungsmeldung in KIN-WEB mit Status „Anbringen“ angezeigt wird, denn nur dann wurde der Antrag an die Abteilung 6 weitergeleitet. Der Status „unvollständig“ oder „Entwurf“ weist darauf hin, dass der Antrag nicht übermittelt wurde.

Die konkreten Anwesenheitszeiten des Personals und der Kinder sind von der Förderungswerberin/Förderungswerber zu dokumentieren.
Dazu können die von der Abteilung 6 erstellten Formulare auf der Homepage www.kinderbetreuung.steiermark.at verwendet werden.

Für allfällige Rückfragen stehen folgende Personen in der Abteilung 6 zur Verfügung:			
Bezirks-Nr.	**Bezirk**	**Bearbeiterin/Bearbeiter**	**Telefonnummer**
601	**Graz 1** *(Geidorf, Jakomini, Lend, Ries, Innere Stadt, Mariatrost, Wetzelsdorf)*	Stiegler Daniela	0316/877-2676
601	**Graz 2** *(Andritz, Eggenberg, Gösting, Gries, Liebenau, Puntigam, St. Leonhard, St. Peter, Straßgang, Waltendorf)*	Offner Lisa	0316/877-3391
603	**Deutschlandsberg**	Schauperl Niklas	0316/877-4119
606	**Graz-Umgebung**	Handl Tobias	0316/877-2640
610	**Leibnitz**	Schwarzbauer Monika	0316/877-2118
611	**Leoben**	Jörgler Waltraud	0316/877-5902
612	**Liezen**	Ranftl Anita	0316/877-3919
614	**Murau**	Ranftl Anita	0316/877-3919
616	**Voitsberg**	Raithofer Patricia	0316/877-4264
617	**Weiz**	Schwarzbauer Monika	0316/877-2118
608,609,620	**Murtal**	Raithofer Patricia	0316/877-4264
602,613,621	**Bruck-Mürzzuschlag**	Gößl Heike	0316/877-6509
605,607,622	**Hartberg-Fürstenfeld**	Schuhmann Martina	0316/877-2101
604,615,623	**Südoststeiermark**	Schauperl Niklas	0316/877-4119

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin i.V.

Maria Dirry
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-06-26T07:10:55+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	